

08.05.2013

Gesetzentwurf

der Fraktion der PIRATEN

Neuntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A Problem

In den letzten Tagen ist bekannt geworden, dass zahlreiche Abgeordnete des Bayerischen Landtags Angehörige als Mitarbeiter eingesetzt und aus Geldmitteln zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit bezahlt haben. So hat nach Medienberichten der kürzlich deswegen zurückgetretene CSU-Fraktionsvorsitzende Georg Schmid seine Ehefrau 23 Jahre lang mit Sekretariatsaufgaben betraut und ihr dafür je nach Arbeitsanfall zwischen 3500 und 5500 Euro monatlich bezahlt. Bis zum 1. Dezember 2000 regelte das Bayerische Recht, dass Abgeordnete von ihrer staatlichen Kostenerstattung, die sie zusätzlich zu ihren Diäten bekommen, auch Ehefrauen, Kinder oder Eltern als Mitarbeiter anstellen und bezahlen konnten. Neuverträge waren danach zwar nicht mehr erlaubt. Allerdings wurde die Fortführung von Altverträgen für unbefristet zulässig erklärt. Die Präsidentin des Bayerischen Landtags hat inzwischen eine Liste veröffentlicht, aus der hervorgeht, dass auch nach der Gesetzesänderung 79 Abgeordnete der CSU, SPD, GRÜNEN und FREIEN WÄHLER Verwandte beschäftigt hatten. Darunter waren offenbar auch Verwandte dritten und vierten Grades. Zuletzt profitierten noch 17 der 92 CSU-Abgeordneten von der Altregelung in Bayern.

Nach der geltenden Regelung im Abgeordnetengesetz von Nordrhein-Westfalen ist die Übernahme von Aufwendungen der Abgeordneten, die anlässlich der Beschäftigung von Verwandten dritten und vierten Grades entstehen, zulässig.

B Lösung

Eine Bezahlung von Angehörigen als Abgeordnetenmitarbeiter aus Steuermitteln kann den Anschein erwecken, dass verwandtschaftliche Verhältnisse - die sprichwörtliche „Vetternwirtschaft“ - und nicht ausschließlich Qualifikation über die Einstellung und Beschäftigung entscheiden. Diese Problematik besteht nicht nur bei Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Verschwägerten und bei Verwandten ersten und zweiten Grades, sondern auch bei weiteren Angehörigengruppen. Daher ist die entsprechende Regelung des Abgeordnetengesetzes anzupassen.

Datum des Originals: 07.05.2013/Ausgegeben: 10.05.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Piraten-Fraktion

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das **Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW)** vom 5. April 2005 (GV. NRW. S.252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 96), wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - AbgG NRW -

§ 6 Amtsausstattung

(1) Die Mitglieder des Landtags erhalten eine Amtsausstattung, die Sachleistungen umfasst.

(2) Zur Amtsausstattung gehören die Bereitstellung eines eingerichteten Büros am Sitz des Landtags und die Bereitstellung und Nutzung der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die kostenlose Nutzung der sonstigen Einrichtungen des Landtags in Ausübung des Mandats. Als Sachleistung werden auch Übernachtungsmöglichkeiten am Sitz des Landtags in begrenztem Umfang unter Zahlung eines im Haushaltsplan festgelegten Eigenanteils zur Verfügung gestellt. Das Nähere, insbesondere Zeitpunkt und Umfang, regeln das Haushaltsgesetz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

„Nicht übernommen werden Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten, Ehegatten anderer Mitglieder des Landtags, eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen, Verschwägerten oder Verwandten ersten bis vierten Grades entstehen.“

(3) Für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit steht jedem Mitglied des Landtags ein Höchstbetrag von monatlich 3 731 Euro ab 1. März 2009 und 3 776 Euro ab 1. März 2010, bezogen auf zwölf Monate, zuzüglich der gesetzlichen Arbeitgeberanteile und -zuschüsse zur Sozialversicherung zur Verfügung, der vom Landtag verwaltet wird. Nicht übernommen werden Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten, Ehegatten anderer Mitglieder des Landtags, eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen, von Verschwägerten und von Verwandten ersten und zweiten Grades entstehen. Das Präsidium des Landtags erlässt die zur Abwicklung der Erstattung notwendigen Richtlinien einschließlich eines für die Arbeitsverhältnisse verbindlichen Musterarbeitsvertrages. Die Richtlinien können die Erstattung von Arbeitgeberanteilen zu vermögenswirksamen Leistungen, die Erstattung von Pauschalsteuern, Abschlagsregelungen für künftige Änderungen sowie Regelungen zu Ausbildungsplätzen vorsehen.

(4) Der Landtag beschließt zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die Anpassung der Mitarbeiterpauschale nach § 6 Absatz 3 in Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. § 19 findet Anwendung. Die Berechnung und der Anpassungsbetrag werden jeweils in einer Landtagsdrucksache veröffentlicht und dem Landtag zur Befassung zugeleitet.

(5) Die Mitglieder des Landtags haben das Recht, die Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG und der übrigen Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb des Gebietes des Landes Nordrhein-Westfalen und die Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG nach Berlin frei zu benutzen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Begründung

Artikel 1

§ 6 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes NRW regelt die Beschäftigung von Mitarbeitern der Mitglieder des Landtags zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer parlamentarischen Arbeit. Abgeordnete haben danach als Teil ihrer Amtsausstattung Anspruch auf Auszahlung einer Mitarbeiterpauschale. Nach § 6 Absatz 3 Satz 2 werden Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten, Ehegatten anderer Mitglieder des Landtags, eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen, von Verschwägerten und von Verwandten ersten und zweiten Grades entstehen, nicht übernommen. Um den Anschein des Nepotismus von Mitgliedern des Landtags zu vermeiden, wird der Anwendungsbereich des Satz 2 auf Verwandte dritten und vierten Grades ausgeweitet.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Dr. Joachim Paul
Monika Pieper

und Fraktion